



Sportordnung

Aus Gründen der Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form gewählt, die personenbezogenen Angaben beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 1 Allgemeines

1. Die Bestimmungen dieser Sportordnung gelten für den Sportverkehr des DKenB.
2. Die Landesverbände können sich für ihren Bereich eigene Sportordnungen erstellen.
3. Die Kendo-Wettkampfbregeln und die Kendo-Kampfrichterregeln sind Bestandteil dieser Ordnung.

§ 2 Altersklasseneinteilung

1. Die Altersklasseneinteilung der Kinder, Jugendlichen und Junioren regelt die Jugendordnung.
2. Bei der Deutschen Mannschaftsmeisterschaften und Deutschen Einzelmeisterschaften der Männer und der Deutschen Einzelmeisterschaften der Frauen sind nur volljährige Teilnehmer/-innen startberechtigt.

§ 3 Teilnahmeberechtigung

1. An den Veranstaltungen des DKenB können nur Sportler/innen teilnehmen, die einen gültigen Kendo-Pass vorweisen können.
2. Bei Vereinswechsel tritt eine dreimonatige Wartezeit in Kraft. Sie beginnt mit dem Tage, an dem dem Vereinsvorstand gegenüber der Vereinsaustritt erklärt wird und endet nach Ablauf der Frist mit dem Tage, der in seiner zahlenmäßigen Bezeichnung dem Tage des Austritts entspricht.
3. Für Einsätze in der Nationalmannschaft gilt diese Wartezeit nicht.
4. Die Teilnehmer können sich Teilnahme und Erfolge durch gültigen Stempel des zuständigen Referenten bestätigen lassen.

§ 4 Ausländerstart

Ausländer und Staatenlose sind Personen, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

§ 4.1 Offene nationale Veranstaltungen/Turniere

Ausländer und Staatenlose sind für nationale Veranstaltungen startberechtigt, die als „offene“ ausgeschrieben werden.

§ 4.2 Deutsche Meisterschaften



Ausländer und Staatenlose sind bei Deutschen Meisterschaften bei Erfüllung aller nachfolgenden Voraussetzungen startberechtigt:

- a. Mitglied eines dem DKenB angeschlossenen Vereins (Abteilung) seit mindestens 3 Jahren (Nachweis über Kendopass)
- b. Nachweis über den ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland von mindestens 3 Jahren ohne Unterbrechung (Nachweis über Meldebescheinigung)

§ 5 Veranstaltungen

Veranstaltungen des DKenB sind:

- a. Deutsche Mannschaftsmeisterschaft der Männer (DMM); Deutsche Mannschaftsmeisterschaft der Frauen (DMF)
- b. Deutsche Einzelmeisterschaft der Männer (DEMM); Deutsche Einzelmeisterschaft der Frauen (DEMF)
- c. Deutsche Juniorenmeisterschaft
- d. Deutsche Jugendmeisterschaft
- e. Internationale Wettkampfbegegnungen auf Bundesebene
- f. Turniere auf Bundesebene
- g. Bundeslehrgänge

§ 6 Ausschreibungen

1. Für alle offiziellen Veranstaltungen des DKenB einschließlich bundesoffener Turniere ist die Ankündigung durch Ausschreibung erforderlich.
2. Die Veranstaltung soll im Fachorgan, soweit der DKenB ein eigenes unterhält, veröffentlicht werden.
3. Die Ausschreibungen sollen die folgenden Punkte a bis i enthalten:
 - a. Name des Veranstalters
 - b. Name des Ausrichters
 - c. Ort, Datum, Zeit
 - d. Bezeichnung der Veranstaltung
 - e. Austragungsmodus
 - f. Meldegeld
 - g. Meldeschluss
 - h. Sportliche Leitung
 - i. Meldeberechtigter



§ 7 Startberechtigung

1. Meldungen werden durch den Verein oder den Landesverband abgegeben.
2. Bei nicht ordnungsgemäßer Meldung besteht kein Anspruch auf Start oder Regress. Eingezahlte Meldegelder werden nicht zurückgezahlt.

§ 8 Sportausrüstung

Jeder Teilnehmer ist für den ordnungsgemäßen Zustand seiner Sportausrüstung verantwortlich. Die Prüfung und Zulassung der Shinai obliegt dem Veranstalter.

§ 9 Erste Hilfe

Die medizinische Betreuung muss bei allen DKenB-Veranstaltungen sichergestellt sein. Dies geschieht in der Regel bei Veranstaltungen nach § 5 Buchstabe a) bis d) dadurch, dass ein Sanitäter anwesend und ein Arzt erreichbar ist. Bei Veranstaltungen nach § 5 Buchstabe e) bis g) dadurch, dass ein Arzt erreichbar ist. Als erreichbar gilt, wenn von der Veranstaltungsstätte aus der Notruf getätigt werden kann.

§ 10 Doping

Doping ist verboten.

§ 11 Kosten

Bei offiziellen Veranstaltungen trägt der Veranstalter die Kosten für die Kampfrichter und Offiziellen, soweit keine anderen Abmachungen getroffen werden. Die Kosten müssen sich im Rahmen der DKenB-Spesenordnung halten.

§ 12 Beschickungsmodus

1. Zur Deutschen Einzelmeisterschaft (Männer und Frauen) kann jeder Landesverband je zwölf Teilnehmer/innen entsenden. Die Namen der Teilnehmer/innen sind vor dem Losen bekanntzugeben.
2. a) Zur Deutschen Mannschaftsmeisterschaft der Männer kann jeder Landesverband zwei Mannschaften entsenden. Jede Mannschaft besteht aus maximal sieben Kämpfern, von denen jeweils fünf starten. Die Namen der Mannschaftsmitglieder sind dem Veranstalter vor dem Losen bekanntzugeben.

b) Zur Deutschen Mannschaftsmeisterschaft der Frauen kann jeder Landesverband drei Mannschaften entsenden. Jede Mannschaft besteht aus maximal fünf Kämpferinnen, von denen



jeweils drei starten. Die Namen der Mannschaftsmitglieder sind dem Veranstalter vor dem Losen bekanntzugeben.

3. Die Entscheidung über den Austragungsmodus trifft das oberste Kampfgericht. Es muss diese Entscheidung spätestens vor der Veranstaltung verkünden.

§ 13 Nationalmannschaft

Für alle internationalen Begegnungen ist der Präsident des DKenB zuständig. Ihm obliegt die Entscheidung über die Einberufung in die Nationalmannschaft.

§ 14 Nationalemblem

Das Nationalemblem darf nur bei internationalen Veranstaltungen im Einverständnis mit dem DKenB getragen werden. Es ist Eigentum des DKenB und muss nach Aufforderung durch den Präsidenten dem DKenB zurückgegeben werden.

§ 15 Vorrang von DKenB-Berufungen

DKenB-Berufungen haben Vorrang.

§ 16 Rechtsordnung

Verstöße gegen diese Sportordnung werden durch die Rechtsordnung des DKenB oder seiner Landesverbände geahndet.

§ 17 Änderung der Sportordnung

Diese Sportordnung kann von der Mitgliederversammlung des DKenB geändert werden.

§ 18 Sonderfälle

Angelegenheiten, welche in dieser Sportordnung nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium des DKenB.